

Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Bürgermeister-Kopp-Straße / Flurstück 1971 (teilweise)“

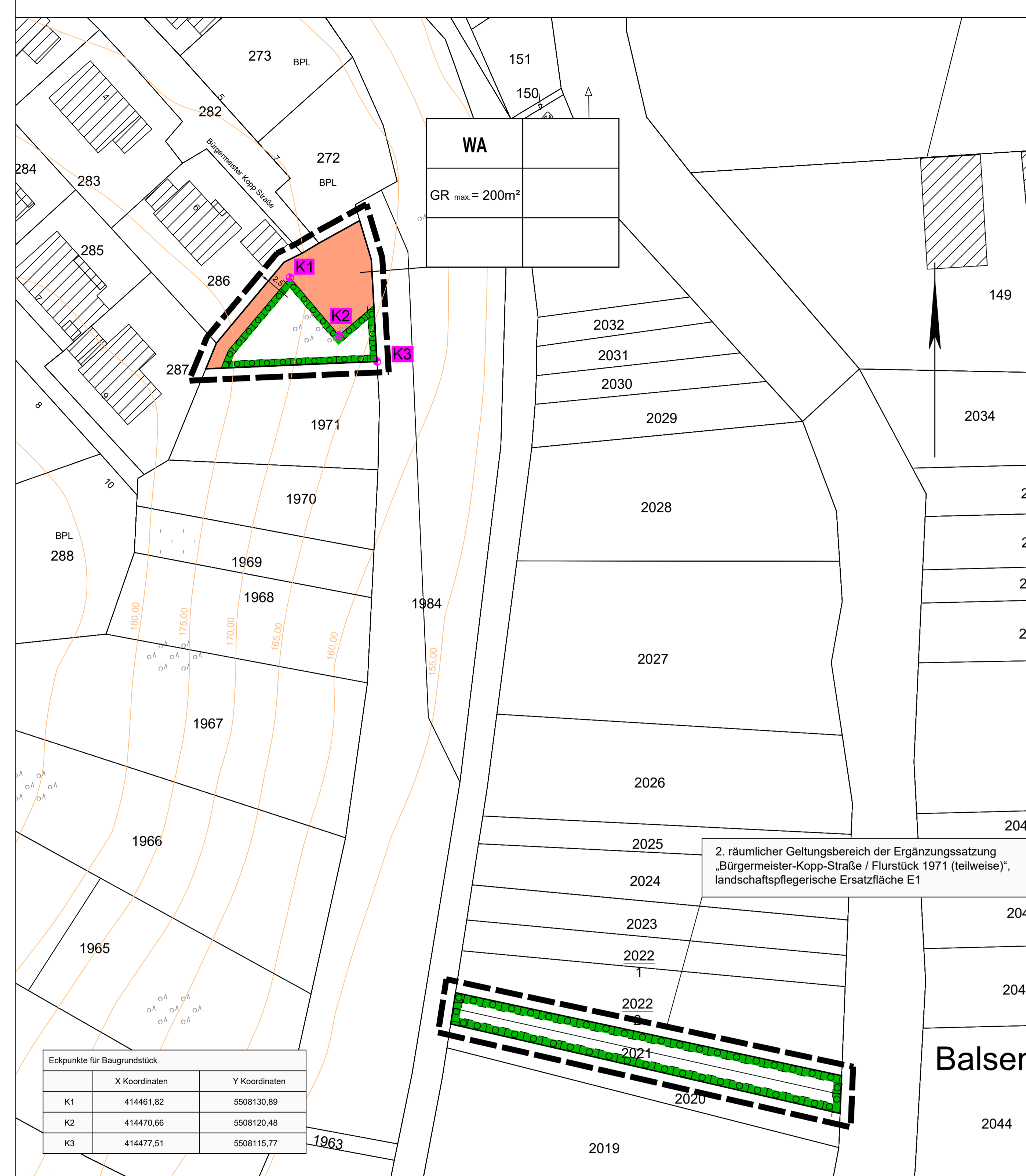
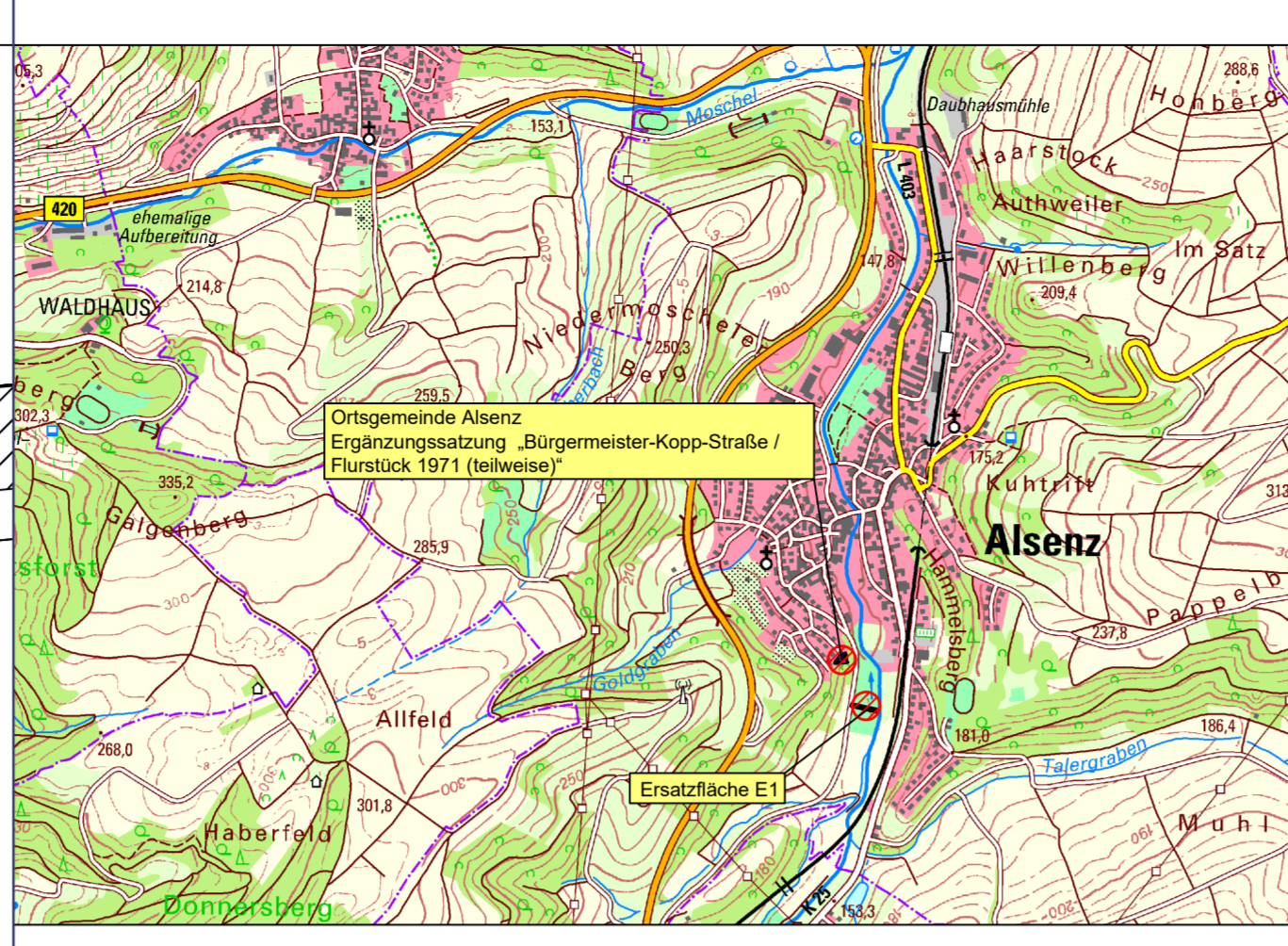


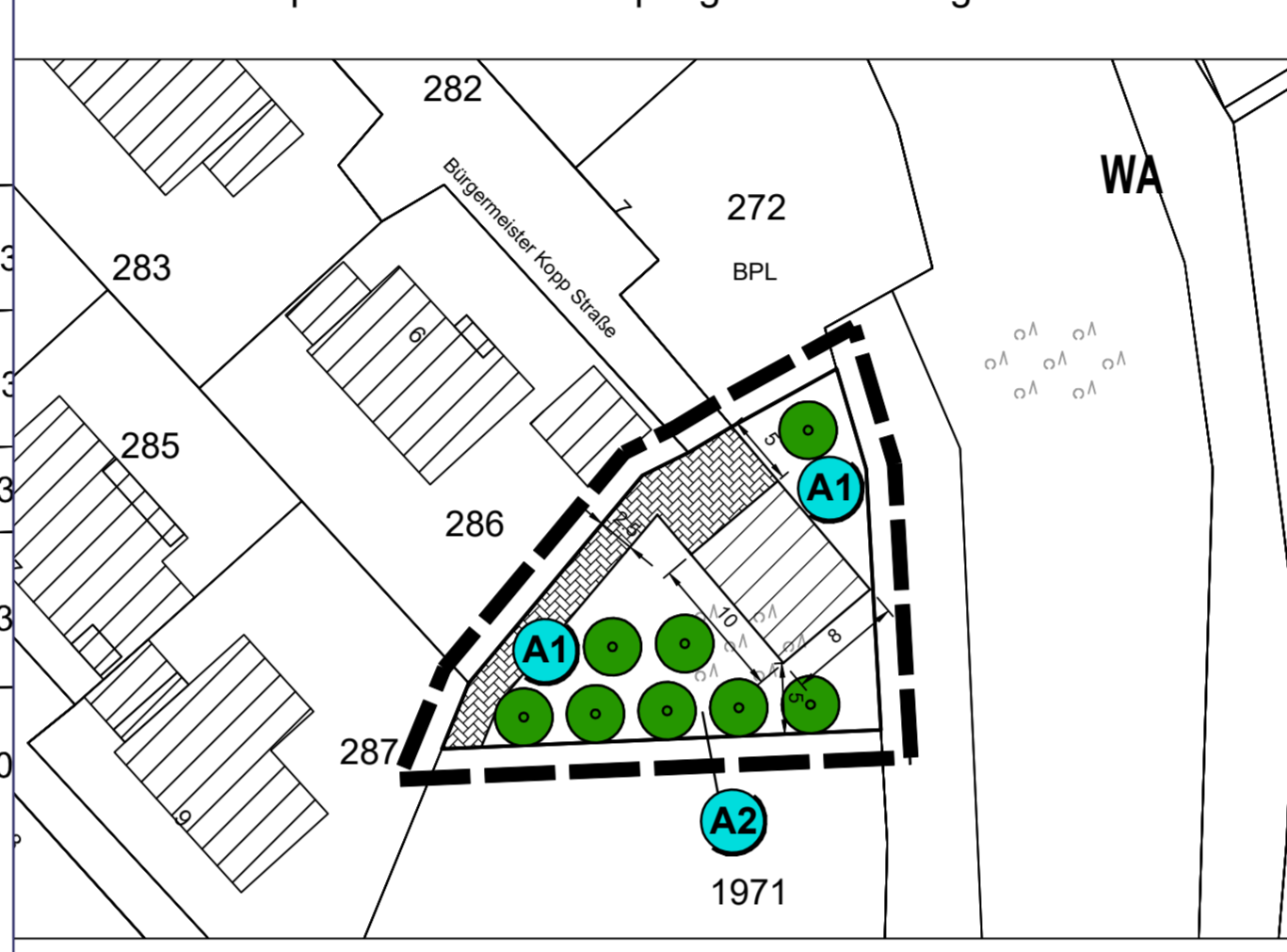
Table with 3 columns: X Koordinaten, Y Koordinaten, and a description of the points (K1, K2, K3).

LEGENDE section containing symbols and descriptions for boundaries, building types (WA), measures (E1, A1), and planting (trees).

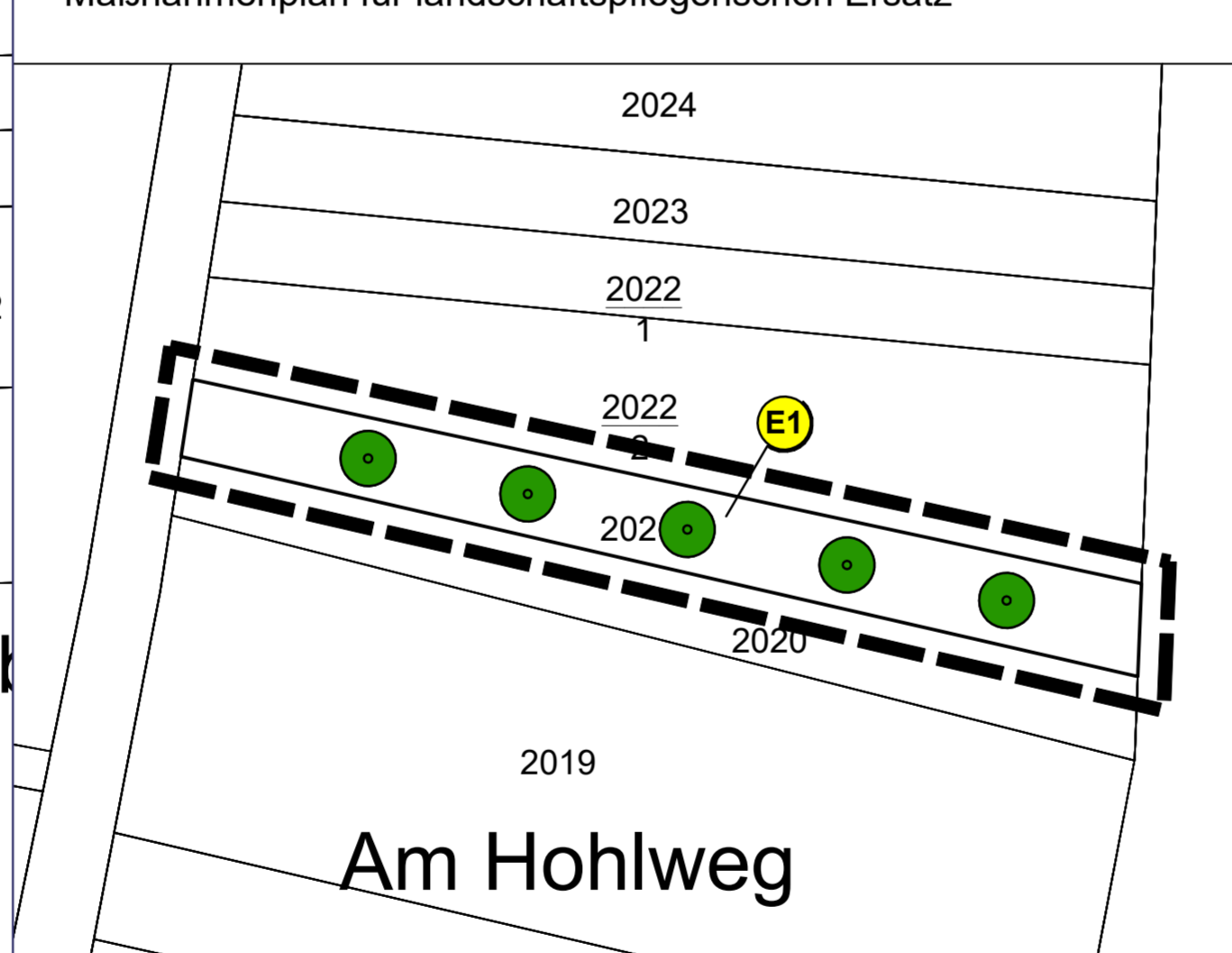
Übersichtslageplan



Maßnahmenplan für landschaftspflegerischen Ausgleich



Maßnahmenplan für landschaftspflegerischen Ersatz



Ortsgemeinde Alsenz
Aufstellung der Ergänzungssatzung "Bürgermeister-Kopp-Straße / Flst. 1971 (teilweise)" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i. V. mit § 9 BauGB i. V. mit § 88 Abs. 6 LBAuO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)
Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß Planeintrag ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Flächen für Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Das auf dem privaten Baugrundstück (WA) anfallende Niederschlagswasser ist getrennt vom Schmutzwasser aufzufangen und ohne Schädigung Dritter der breitflächigen Versickerung auf dem Grundstück zuzuführen.

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Schutzgebiete des Baugrundstückes darf nur innerhalb der Vegetationszone im Sinne des BNatSchG (01.10.-28.02) erfolgen.

Empfehlungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen
Kulturdenkmäler
In Bezug auf die Erschließung bzw. Bebauung des Gebietes sind folgende Belange zu beachten:

Einfriedigungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke

Gemäß § 42 Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz müssen Einfriednungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht einem Bebauungsplan als Ballung ausgewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,50 m zurückbleiben.

Wassergefährdende Stoffe
Auf die Vorschriften des § 65 Landeswassergesetz (wassergefährdende Stoffe) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VasGeStAnV) vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377) wird hingewiesen.

Verkehrssicherheit
Für sämtliche Erschließungs- und Baumaßnahmen im räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist die Notwendigkeit von verkehrssichernden Sicherungsmaßnahmen (Beschilderung, Lichtzeichen, Sperrung, etc.) an der Gemeindestraße „Bürgermeister-Kopp-Straße“ zu prüfen und rechtzeitig Kontakt mit den zuständigen Straßenbausträgern aufzunehmen.

Brandschutz Trinkwasserversorgung
Auf die Beschulung der §§ 6, 15 und 41 (1) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) wird hingewiesen. Die Inbetriebnahme einer neuen Trinkwasserversorgungsstrecke ist gemäß §13 Trinkwasserverordnung dem Ref. Gesundheitswesen der KV Donnersbergkreis spätestens vier Wochen im Voraus anzuzeigen.

Verfahrensablauf

Rechtsgrundlage für die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Bürgermeister-Kopp-Straße / Flurstück 1971 (teilweise)“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Ortsgemeinde Alsenz ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die Bauunterschiedsverordnung (BauUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und die Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung hat aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderates Alsenz vom 04.09.2018 einschließlich (§ 2 BauGB), Der Beschluss, diese Ergänzungssatzung aufzustellen, wurde am 13.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.12.2018 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
Hinweis: Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Rechtsgrundlagen
Gemäß § 214 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der städtebaulichen Satzung maßgeblich. Für die Ausarbeitung der Satzung „Bürgermeister-Kopp-Straße / Flurstück 1971 (teilweise)“ in Alsenz werden u.a. nachfolgende Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

Planungsgrundlagen table with columns: Kataster, Grundkarte, Sonstiges, Datum, Zeichen. Includes details about the cadastral map and other planning documents.

Project information for Karl Zache, Alsenz, including contact details for Ingenieurbüro Monzel-Bernhardt and project specifications.